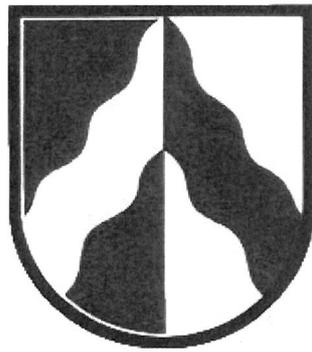


Einwohnergemeinde GÜNDLISCHWAND



PERSONALREGLEMENT

01.01.2020

**mit Änderungen der Anhänge vom
16.12.2022**

Inhaltsverzeichnis

I. RECHTSVERHÄLTNIS.....	3
II. LOHNSYSTEM.....	3
III. LEISTUNGSBEURTEILUNG.....	4
IV. BESONDERE BESTIMMUNGEN.....	5
V. UEBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN.....	6
GEMEINDEVERSAMMLUNG VOM 16.12.2022.....	7
AUFLAGEZEUGNISSE.....	7/9
ANHANG I <i>Gehaltsklassen</i>.....	10
ANHANG II <i>Jahres- u. Stundenentschädigungen, Tag- u. Sitzungsgelder, Spesen</i>.....	10
1. Behördenmitglieder.....	10
2. Aushilfspersonal und Funktionäre.....	11
3. Taggelder, Sitzungsgelder, Spesenvergütungen.....	12
4. Stundenentschädigung.....	12
5. Dienstkleider.....	13
6. Sonntags- u. Nachtzulagen.....	13
7. Besonderes.....	13
ANHANG III <i>Arbeitszeiten Gemeindepersonal</i>.....	14
ANHANG IV <i>Oeffentlich-rechtlich Angestellte</i>.....	15
ANHANG V <i>Dienstaltersgeschenke, Abschlussessen, Abschiedsgeschenke, Jungbürgerfeier, hohe Geburtstagsjubilare</i>	17

I. Rechtsverhältnis

1. Geltungsbereich **Art. 1** Die in diesem Personalreglement aufgestellten Vorschriften gelten mit Ausnahme der privatrechtlich angestellten Personen für das gesamte Personal der Gemeinde.
- 1.1 Öffentlich-rechtlich angestelltes Personal **Art. 2** ¹ Das Personal der Einwohnergemeinde Gündlischwand wird öffentlich-rechtlich angestellt.
² Ergänzend gelten die Bestimmungen des kantonalen Rechts.
- 1.2 Privatrechtlich angestelltes Personal **Art. 3** ¹ Aushilfspersonal wird privatrechtlich angestellt.
² Der Gemeinderat bestimmt die privatrechtlich anzustellenden Funktionen.
³ Massgebend ist der abgeschlossene Arbeitsvertrag und ergänzend gilt das Schweizerische Obligationenrecht (OR).
- Kündigungsfristen **Art. 4** ¹ Die Kündigungsfrist beträgt drei Monate.
² Die Kündigung durch die Gemeinde erfolgt in Form einer begründeten Verfügung. Das betroffene Personal ist vorher anzuhören.

II. Lohnsystem

- Grundsatz **Art. 5** ¹ Jede Stelle wird einer Gehaltsklasse zugeordnet (Anhang I).
² Jede Gehaltsklasse besteht aus 80 Gehaltsstufen und 12 Anlaufstufen.
³ Der Aufstieg erfolgt gestützt auf das Resultat der jährlichen Leistungsbeurteilung. Diese kann wie folgt lauten:
a) Anforderungen/Zielvorgaben deutlich und in allen wichtigen Bereichen übertroffen
b) Anforderungen/Zielvorgaben erfüllt und in wichtigen Bereichen übertroffen
c) Anforderungen/Zielvorgaben erfüllt
d) Anforderungen/Zielvorgaben teilweise erfüllt
e) Anforderungen/Zielvorgaben nicht erfüllt
- Aufstieg **Art. 6** ¹ Der Aufstieg innerhalb einer Gehaltsklasse erfolgt jährlich durch Anrechnung von Gehaltsstufen.
² Dieser Aufstieg ist von der Erfahrung sowie von der individuellen Leistung und vom Verhalten abhängig.

Verfahren

Art. 7 ¹ Bis zur Gehaltsstufe 48 wird jährlich eine Gehaltsstufe gewährt, sofern die Anforderungen/Zielvorgaben der Stelle erfüllt werden (Erfahrungsanteil). Sofern die Anforderungen/Zielvorgaben

- a) erfüllt und in wichtigen Bereichen übertroffen werden, können zwei weitere Gehaltsstufen angerechnet werden;
- b) deutlich und in allen wichtigen Bereichen übertroffen werden, können bis zu vier weitere Gehaltsstufen angerechnet werden.

² Ab Gehaltsstufe 49 bis Gehaltsstufe 68 können

- a) bis zu vier Gehaltsstufen angerechnet werden, sofern die Anforderungen/Zielvorgaben erfüllt und in wichtigen Bereichen übertroffen werden;
- b) bis zu sechs Gehaltsstufen angerechnet werden, sofern die Anforderungen/Zielvorgaben deutlich und in allen wichtigen Bereichen übertroffen werden.

³ Ab Gehaltsstufe 69 bis Gehaltsstufe 80 können bis zu sechs Gehaltsstufen angerechnet werden, sofern die Anforderungen/Zielvorgaben deutlich und in allen wichtigen Bereichen übertroffen werden.

Rückstufung

Art. 8 ¹ Das Gehalt kann jährlich um bis zu vier Stufen reduziert werden, sofern die Leistungsbeurteilung auch im vorhergehenden Jahr ergeben hat, dass Anforderungen/Zielvorgaben in wichtigen Bereichen nicht erfüllt werden.

² Das Gehalt kann nicht unter das Grundgehalt (Minimum der Gehaltsklasse) reduziert werden.

Berücksichtigung der finanziellen Situation der Gemeinde

Art. 9 Der Gemeinderat kann bei schwieriger finanzieller Lage der Gemeinde unter Berücksichtigung der Konjunkturlage sowie der Entwicklung der Gehälter der öffentlichen Gemeinwesen und der Privatwirtschaft auf die Gewährung von Gehaltsstufen ganz oder teilweise verzichten.

III. Leistungsbeurteilung

Organigramm / Kaderstellen

Art. 10 ¹ Der Gemeinderat stellt die Unterstellungsverhältnisse des Personals in einem Organigramm dar.

² Das dem Gemeinderat direkt unterstellte Personal bildet das Kader der Gemeinde.

Kader

Art. 11 ¹ Zwei vom Gemeinderat bestimmte Ratsmitglieder sind für die Leistungsbeurteilung des Kaderns verantwortlich.

² Sie gehen dabei wie folgt vor:

- a) sie führen mit dem Kader einzeln Beurteilungsgespräche durch;

- b) sie geben den Betroffenen die Leistungsbeurteilung und die entsprechende Veränderung des Gehalts bekannt und geben ihnen Gelegenheit zur Stellungnahme;
- c) sie unterbreiten dem Gemeinderat ihren Antrag zum Beschluss.

Übrige Stellen

Art. 12 ¹ Das Kader ist für die Leistungsbeurteilung der ihnen unterstellten Personen verantwortlich.

² Für das Verfahren gilt Artikel 11 Abs. 2 sinngemäss.

Eröffnung / Rechtsmittel

Art. 13 ¹ Der begründete Entscheid des Gemeinderates ist dem Personal bekanntzugeben.

² Das Personal kann innert 10 Tagen nach Bekanntgabe des Entscheides eine beschwerdefähige Verfügung verlangen.

³ Das Personal kann die Verfügung innert 30 Tagen nach Eröffnung mit Verwaltungsbeschwerde beim Regierungsstatthalter anfechten.

Aussergewöhnliche Leistungen

Art. 14 Der Gemeinderat kann aussergewöhnliche Leistungen mit einmaligen Prämien von maximal Fr. 2'000.00 im Einzelfall belohnen.

IV. Besondere Bestimmungen

Arbeitsplatzbewertung

Art. 15 Ändert sich das Arbeitsvolumen wesentlich, lässt der Gemeinderat die Stellen in der Verwaltung neu bewerten.

Stellenausschreibung

Art. 16 Die Gemeinde schreibt freie Kaderstellen öffentlich aus.

Unfallversicherung

Art. 17 Die Gemeinde versichert das Personal gegen die Folgen von Berufs- und Nichtberufsunfällen gemäss Unfallversicherungsgesetz (UVG).

Pensionskasse

Art. 18 Die Gemeinde versichert das Personal gegen die wirtschaftlichen Folgen der Invalidität, des Alters und des Ablebens im Rahmen des Bundesgesetzes über die berufliche Vorsorge (BVG) und besonderer Gemeindevorschriften.

Sitzungsgeld

Art. 19 Das Personal hat Anspruch auf Sitzungsgeld, wenn die Sitzung nicht als Arbeitszeit angerechnet wird.

Jahresentschädigungen, Spesen

Art. 20 Die Entschädigungen und Spesen werden im Anhang II geregelt.

Ferien

Art. 21 Der Ferienanspruch ist im Personalgesetz Art. 94 sowie in der Personalverordnung Art. 143 ff geregelt.

V. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Inkrafttreten

Art. 22 ¹ Dieses Reglement mit Anhängen I bis IV tritt per 01.01.20 20 in Kraft.

² Der Gemeinderat ist ermächtigt den Anhang III dieses Reglements anzupassen, sofern veränderte Umstände (Angestellte, Teuerung, Arbeitszeiten, etc.) dies erfordern.

³ Es hebt alle ihm widersprechenden Vorschriften, insbesondere das Personalreglement vom 01. Januar 2015, auf.

⁴ Die Gemeindeversammlung vom 29. November 2019 nahm dieses Reglement an.

NAMENS DER EINWOHNERGEMEINDE GÜNDLISCHWAND

Der Präsident:

Die Sekretärin:



Peter Brawand

Franziska Michel

Auflagezeugnis

Die Gemeindeverwalterin hat dieses Reglement vom 17. Oktober 2019 bis 29. November 2019 bei der Gemein-
deschreiberei öffentlich aufgelegt. Sie gab die Auflage im Amtsanzeiger Nr. 42 vom 17. Oktober 2019 bekannt.

Zweilütschinen, 29.11.2019

Die Gemeindeverwalterin



Fränzi Michel

Gemeindeversammlung vom 16. Dezember 2022, Traktandum 3

Genehmigung der Änderungen der Anhänge I – IV, Genehmigung Anhang V

Anhang I

- a) Anstelle GemeindeverwalterIn neu Aufteilung in FinanzverwalterIn / Gemein-
deschreiberIn

Anhang II

1.2. Rechnungsprüfungsorgan

Ergänzung Ziffer 1.2.2. Zwischenrevision gemäss Ziff. 3.1.c

1.3. Hoch- und Tiefbaukommission inkl. Forstkommission

Änderung Ziffer 1.3.2. Sekretärin/Sekretär **gemäss Ziffer 3.2 /3.3**

1.4. Schul- und Kindergartenkommission

Änderung Ziffer 1.4.2. Sekretärin/Sekretär **gemäss Ziffer 3.2 /3.3**

Anpassung Nummerierung 1.4 bis 1.6

2. **Aushilfspersonal und Funktionäre**

Ergänzung Ziffer 2.1.2 Aushilfspersonal (Bau, Forst, Schneeräumung usw.)

3.1. Taggelder

Ergänzung c) Zwischenrevision (bis 3 Stunden)

CHF 50.00

3.2. Sitzungsgelder

a) weibliche Form ergänzt

b) Kommissionen

PräsidentIn oder RessortvorsteherIn

CHF 50.00

SekretärIn

CHF 50.00

4. **Stundenentschädigung**

.... Die genauen Ansätze werden **jährlich für das Folgejahr (Ergänzung)** durch den
Gemeinderat festgelegt.

4.2. ~~Stundenansatz StellvertreterIn GemeindeverwalterIn~~ Fr. 50.00 bis Fr. 70.00
Anpassung der Nummerierung ab 4.2.

7. Besonderes

Zum Stundenansatz sind zusätzlich geschuldet:

Ergänzung: Ferienentschädigung nach Alter (gemäss Art. 144 Personalverordnung des Kantons Bern)

Änderung in allen Anhängen: Fr. wurde durch CHF ersetzt.

Anhang III (Ergänzung)

Nach Arbeitsplatzbewertung des Bernischen Gemeindegaders vom 22. September 2021 betragen die Stellenprozente total 115 % für Finanzverwaltung und Gemeindeschreiberei.

Der Gemeinderat hat die Kompetenz die Stellenprozente nach Arbeitsgebieten aufzuteilen.

1. FinanzverwalterIn

Angestellt mit 70% eines Vollamtes

2. GemeindeschreiberIn

Angestellt mit 45% eines Vollamtes

3. Stellvertretung

Das Verwaltungspersonal vertritt sich gegenseitig. Für die Vertretung bei Abwesenheiten (Krankheit, Unfall usw.) kann vom Gemeinderat Gündlichswand ein/eine StellvertreterIn angestellt werden.

4. Gemeindegewerkemeister

Angestellt mit 100% eines Vollamtes (~~ca. 55 % Bau / Strasse / Wasser / Abwasser, 45 % Forst~~)

~~Die Teilnahme an Sitzungen, Besprechungen, Kursen ausserhalb der normalen Arbeitszeit, gelten nicht als solche und werden mittels Sitzungsgeld, Stundenentschädigung oder gemäss spezieller Abmachung entschädigt.~~

Anhang IV

Anstelle GemeindeverwalterIn neu Aufteilung in FinanzverwalterIn, GemeindeschreiberIn

Die Änderungen der Anhänge I bis IV und der neue Anhang V treten per 01.01.2023 in Kraft.

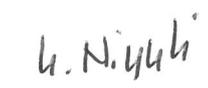
Die Gemeindeversammlung Gündlichswand hat die obenstehenden Änderungen, Ergänzungen und den neuen Anhang V am 16. Dezember 2022 genehmigt.

NAMENS DER EINWOHNERGEMEINDE GÜNDLISCHWAND

Die Präsidentin:


Susanne Gertsch

Die Sekretärin:


Gabriele Niggli

Auflagezeugnis / Publikationsvermerk

Die Gemeindeschreiberin hat das Personalreglement und die Anhänge I bis V 30 Tage vor der Gemeindeversammlung vom 16. Dezember 2022 in der Gemeindeverwaltung öffentlich aufgelegt. Sie gab die Auflage im Anzeiger Interlaken Nr. 45 und 46 vom 10. und 17. November 2022 bekannt. Während der Auflagefrist sind keine Einsprachen eingegangen.

Die Änderungen und Ergänzungen bzw. die entsprechende Genehmigung und Inkraftsetzung wurde im Anzeiger Interlaken vom Donnerstag, 4. Juli 2024 publiziert.

Zweilütschinen, 4. Juli 2024

GEMEINDESCHREIBEREI GÜNDLISCHWAND

G. Niggli

Gabriele Niggli, Gemeindeschreiberin

ANHANG I

Gehaltsklassen

Die Stellen der Einwohnergemeinde Gündlichswand werden wie folgt den Gehaltsklassen zugeordnet:

n			
a)	FinanzverwalterIn / GemeindeschreiberIn ¹	GKL	19
b)	GemeindewerkmeisterIn	GKL	10
c)	SchulhausabwartIn	GKL	01

ANHANG II

Jahres-u. Stundenentschädigungen, Tag-u. Sitzungsgelder, Spesen

1. Behördenmitglieder

Pauschale Jahresentschädigung Gemeinderat

Die pauschale Jahresentschädigung deckt Auslagen für:

- Ordentlicher Zeitaufwand für die Amtsführung z.B. Sitzungsvorbereitungen, Besprechungen, Abklärungen, etc.
- Telefon, Büromaterial, Benützung EDV und Büro zu Hause
- Auto innerhalb des Gemeindegebietes
- Repräsentationen

Nicht enthalten sind die Sitzungsgelder, weitere Spesen und ausserordentlicher Stundenaufwand. Die Sitzungsgelder werden nach Ziffer 3 entschädigt.

	<u>Funktion</u>	<u>Jahresentschädigung</u>
1.1	<u>Gemeinderat</u>	
1.1.1	Präsidentin/Präsident	CHF 6'000.00
1.1.2	Vizepräsidentin/Vizepräsident	CHF 1'500.00
1.1.3	RessortvorsteherIn Finanzen	CHF 500.00
1.1.4	Übrige Mitglieder	CHF 1'000.00
1.1.5	Sitzungsgeld und Spesen gemäss Ziff. 3.2 / 3.3	
1.1.6	Entschädigung nach Zeitaufwand gemäss Ziff. 4.1	
1.2	<u>Rechnungsprüfungsorgan</u>	
1.2.1	Taggeldentschädigung gemäss Ziff. 3.1	
1.2.2	Zwischenrevision gemäss Ziff. 3.1.c) ¹	

¹ ergänzt sowie Fr. durch CHF ersetzt (Beschluss Gemeindeversammlung vom 16. Dezember 2022)

	<u>Funktion</u>	<u>Jahresent- Schädigung</u>
1.3	<u>Hoch- und Tiefbaukommission inkl. Forstkommission</u>	
1.3.1	Präsidentin/Präsident	CHF 500.00
1.3.2	Sekretärin/Sekretär gemäss Ziffer 3.2 / 3.3 ²	
1.3.3	Sitzungsgeld und Spesen gemäss Ziff. 3.2 / 3.3	
1.3.4	Entschädigung nach Zeitaufwand gemäss Ziff. 4.1	
1.4	<u>Schul- und Kindergartenkommission</u>	
1.4.1	Präsidentin/Präsident	CHF 500.00
1.4.2	Sekretärin/Sekretär gemäss Ziffer 3.2 / 3.3 ²	
1.4.3	Sitzungsgeld und Spesen gemäss Ziff. 3.2 / 3.3	
1.4.4	Entschädigung nach Zeitaufwand gemäss Ziff. 4.1	
1.5	<u>Wahlausschuss</u>	
1.5.1	für die Auszählung bei Nationalrats- und Grossrats- wahlen ein einfaches gemeinsames Essen	
1.6	<u>Delegierte</u>	
1.6.1	Sitzungsgeld und Spesen gemäss Ziff. 3.2 / 3.3	

2. Aushilfspersonal und Funktionäre

2.1	<u>Mit Entschädigung nach Zeitaufwand gemäss Ziff. 4.1</u>	
2.1.1	Brunnenmeister gem. Ziff. 4.4	
2.1.2	Aushilfspersonal (Bau, Forst, Schneeräumung usw.) ²	
2.1.3	Reinigungspersonal Schulhaus	
2.2	<u>jährliche Entschädigung für Funktionäre</u>	
2.2.6	Gemeindeweibel	CHF 200.00
2.2.9	AckerbaustellenleiterIn	CHF 200.00

² ergänzt sowie Korrektur Nummerierung ab 1.4 bis 1.6, Fr. durch CHF ersetzt (Beschluss Gemeindeversammlung vom 16. Dezember 2022)

3. Taggelder, Sitzungsgelder, Spesenvergütungen

3.1 Taggelder

Mitglieder des Gemeinderates, der ständigen Kommissionen, des Rechnungsprüfungsorgans und Delegierte erhalten für Verrichtungen im Dienste der Gemeinde, sofern ihnen während dieser Dienstleistung ein Lohn- und Verdienstausfall entsteht, (in der Regel auswärtige Sitzungen) folgende Vergütungen:

a) Ganztagesessungen (ab 5 Stunden)	CHF 200.00
b) Halbtagesessungen (min. 3 Stunden)	CHF 100.00
c) Zwischenrevision (bis 3 Stunden) ³	CHF 50.00

3.2 Sitzungsgelder

Den Mitgliedern der Behörden, Kommissionen und Ausschüssen wird für ihre Teilnahme an den Sitzungen ein Sitzungsgeld gemäss den nachstehenden Ansätzen ausgerichtet. Die Sitzungsgelder werden bestimmt auf:

a) Gemeinderat	
- PräsidentIn	CHF 50.00
- SekretärIn	CHF 50.00
- Mitglieder	CHF 50.00
b) Kommissionen	
- PräsidentIn oder RessortvorsteherIn ³	CHF 50.00
- SekretärIn ³	CHF 50.00
- Mitglieder	CHF 30.00
c) Delegierte	CHF 30.00

3.3 Spesen

Die Delegierten und das Gemeindepersonal haben bei auswärtigen Verrichtungen Anspruch auf Vergütung der Kosten.

3.3.1 Reisespesen (in der Regel sind die öffentlichen Verkehrsmittel zu benützen)

- Bahnbillet 2. Klasse	
- Autokilometer inkl. Parkgebühren	CHF 0.70

3.3.2 Verpflegungskosten

- Pro Hauptmahlzeit auswärts	CHF 20.00
- Pro Hauptmahlzeit auf Gemeindegebiet (Forst, Bau)	CHF 12.50

3.3.3 Übernachtungskosten

- Nach Rechnung

4. **Stundenentschädigung***

Für die Ausführung von Arbeiten auf Gemeindegebiet, an gemeindeeigenen Anlagen, Mithilfe im Gemeinwerk, usw., hat das Personal Anspruch auf Entschädigung gemäss nachstehendem Ansatz. Die genauen Ansätze werden jährlich für das Folgejahr ⁴ durch den Gemeinderat festgelegt.

4.1	Stundenansatz	CHF 25.00 bis CHF 35.00
4.2	Bei minderjährigen Aushilfen gelten die Ansätze gemäss BSIG Weisung	
4.3	Brunnenmeister	CHF 30.00 bis CHF 45.00

³ und ⁴ ergänzt, Streichung Ziff. 4.2. Stundenansatz Stellvertreter'in GemeindeverwalterIn, Anpassung Nummerierung ab 4.2, weibliche Form ergänzt, Fr. durch CHF ersetzt (Beschluss Gemeindeversammlung vom 16. Dezember 2022)

5. Dienstkleider

- 5.1 Der Gemeindegewermeister hat pro Jahr Anspruch auf eine Pauschale von CHF 500.00 bis CHF 1'000.00

6. Sonntags- und Nachtzulagen

- 6.1 Entschädigung für Sonntagsdienst
Muss an Sonn- oder allg. Feiertagen Dienst geleistet werden, so wird pro Sonn- oder Feiertag eine Entschädigung ausgerichtet. Beträgt die Dienstschicht weniger als 3 Std, wird die Entschädigung um 50% gekürzt. Als allg. Feiertage gelten: Neujahr, 2. Januar, Karfreitag, Ostermontag, Auffahrt, Pfingstmontag, 1. August, Weihnachten und 26. Dezember. Die Entschädigung beträgt pro Tag CHF 45.00
- 6.2 Entschädigung für Nachtdienst
Als Nachtdienstleistungen gelten Dienstleistungen die zwischen 20.00 Uhr und 06.00 Uhr geleistet werden. Bei der Ermittlung der Nachtdienstdauer fallen Bruchteile von 15 Minuten und weniger ausser Betracht, solche von mehr als 15 Minuten werden auf eine halbe Stunde aufgerundet. Die Entschädigung beträgt pro Arbeitsstunde CHF 5.00

7. Besonderes

- 7.1 Der Gemeinderat ist ermächtigt, die Ansätze des Anhangs II der Teuerung anzupassen, sofern der Landesindex der Konsumentenpreise (LIK) um mehr als 5 Punkte angestiegen ist. Ausgangsbasis LIK: Stand 1.1.1998.
- 7.2 Stundenentschädigungen, Spesen und sonstige Guthaben werden nur gegen Rechnung mit Quittungsbeleg(en) ausbezahlt. Von dieser Regelung ausgenommen sind Grundbesoldungen, Tag- u. Sitzungsgelder sowie Jahrespauschalen.
- *) Zum Stundenansatz sind zusätzlich geschuldet:
Ferienentschädigung (gemäss Art. 144 Personalverordnung des Kantons Bern)⁵
8.33% auf Anteil 13. Monatslohn
3.077% auf Anteil Feiertage
- Sozialleistungen werden zusätzlich und pro rata entrichtet.

⁵ geändert sowie Fr. durch CHF ersetzt (Beschluss Gemeindeversammlung vom 16. Dezember 2022)

ANHANG III ⁶

Arbeitszeiten des Gemeindepersonals

Für die Angestellten gelten grundsätzlich die jährlich festgelegten Soll-Jahresarbeitszeiten (BSIG-Weisungen) als Gesamtarbeitszeit (Details gemäss Pflichtenheft).

Nach Arbeitsplatzbewertung des Bernischen Gemeindegremiums vom 22. September 2021 betragen die Stellenprozente total 115 % für Finanzverwaltung und Gemeindeschreiberei.

Der Gemeinderat hat die Kompetenz die Stellenprozente nach Arbeitsgebieten aufzuteilen.

1. FinanzverwalterIn

Angestellt mit 70 % eines Vollamtes

2. GemeindeschreiberIn

Angestellt mit 45 % eines Vollamtes

3. Stellvertretung

Das Verwaltungspersonal vertritt sich gegenseitig. Für die Vertretung bei Abwesenheiten (Krankheit, Unfall usw.) kann vom Gemeinderat Gündlichswand ein/eine StellvertreterIn angestellt werden.

4. Gemeindewerkmeister

Angestellt mit 100% eines Vollamtes

1. März – 31. Oktober

Montag - Freitag	07.30 – 12.00 Uhr 13.00 – 17.00 Uhr	5 x 8.5 Std =	42.5 Std pro Woche
------------------	--	---------------	--------------------

1. November – 28. Februar

Montag - Freitag	07.30 – 12.00 Uhr 13.00 – 16.30 Uhr	5 x 8 Std =	40 Std pro Woche
------------------	--	-------------	------------------

⁶ geändert (Beschluss Gemeindeversammlung vom 16. Dezember 2022)

ANHANG IV ⁷

Oeffentlich-rechtlich Angestellte

FinanzverwalterIn

Anstellungsorgan:	Gemeinderat
Uebergeordnete Stelle:	Gemeinderat
Untergeordnete Stelle:	Angestellte/r der Gemeindeverwaltung
Unterschrift:	Kollektiv zu zweien mit dem/r Gemeindepräsident/In oder GemeindevizepräsidentIn
Aufgaben:	Gemäss Pflichtenheft und Stellenbeschreibung
Finanzielle Befugnisse:	Verwendung verfügbarer Voranschlagskredite in seinem/iherem Zuständigkeitsbereich
Besoldung	Gemäss Personalreglement
Anweisungsbefugnis	Darf Rechnungen bezahlen, wenn sie vom Ressortleiter und einem Mitglied des Gemeinderats visiert und somit als richtig bescheinigt sind.

GemeindeschreiberIn

Anstellungsorgan:	Gemeinderat
Uebergeordnete Stelle:	Gemeinderat
Untergeordnete Stelle:	Angestellte/r der Gemeindeverwaltung
Unterschrift:	Kollektiv zu zweien mit dem/r Gemeindepräsident/In oder GemeindevizepräsidentIn
Aufgaben:	Gemäss Pflichtenheft und Stellenbeschreibung
Finanzielle Befugnisse:	Verwendung verfügbarer Voranschlagskredite in seinem/iherem Zuständigkeitsbereich
Besoldung	Gemäss Personalreglement
Anweisungsbefugnis	Darf Rechnungen bezahlen, wenn sie vom Ressortleiter und einem Mitglied des Gemeinderats visiert und somit als richtig bescheinigt sind.

Gemeindewerkmeister

Anstellungsorgan:	Gemeinderat
Uebergeordnete Stelle:	Administrativ: Gemeinderat, Bau-, Forst-, Wasser- und Abwasserkommission Fachlich: Revierförster
Untergeordnete Stelle:	Gemeinde- und Waldarbeiter

Aufgaben:	Gemäss Pflichtenheft und Stellenbeschrieb der Waldabteilung I Oberland Ost
Finanzielle Befugnisse:	Verwendung verfügbarer Voranschlagskredite in seinem Zuständigkeitsbereich
Besoldung	Gemäss Personalreglement

SchulhausabwartIn

Anstellungsorgan:	Gemeinderat
Uebergeordnete Stelle:	Administrativ: Gemeinderat Fachlich: Schul- und Kindergartenkommission
Untergeordnete Stelle:	RaumpflegerInnen (Aushilfen)
Aufgaben:	Gemäss Pflichtenheft
Finanzielle Befugnisse:	Verwendung verfügbarer Voranschlagskredite in seinem/ihrer Zuständigkeitsbereich
Besoldung	Gemäss Personalreglement

ANHANG V ⁸

Dienstaltersgeschenke, Abschlussessen, Abschiedsgeschenke, Jungbürgerfeier, hohe Geburtstagsjubilare

Dienstaltersgeschenke

Die Gemeinde richtet folgende Dienstaltersgeschenke aus:

- a) nach 10 Dienstjahren: $\frac{1}{4}$ Monatsbesoldung,
- b) nach 15 Dienstjahren: $\frac{1}{2}$ Monatsbesoldung,
- c) nach 20 Dienstjahren: $\frac{3}{4}$ Monatsbesoldung,
- d) nach 25 Dienstjahren: 1 Monatsbesoldung,
- e) nach jeweils 5 weiteren Dienstjahren: 1 Monatsbesoldung

Massgebend ist die aktuelle Monatsbesoldung einschliesslich Teuerungsausgleich, aber ohne Sozialzulagen. Berücksichtigt werden die in der Gemeinde Gündlichswand geleisteten vollendeten Dienstjahre mit Einschluss allfälliger in der Gemeinde absolvierten Lehrjahre.

Das Dienstaltersgeschenk wird ausbezahlt. Der Gemeinderat kann auf Gesuch hin anstelle der Auszahlung des Dienstaltersgeschenkens den Bezug von Ferien ganz oder teilweise bewilligen.

Mitarbeitende, deren Leistung und Verhalten anlässlich der letzten Beurteilung als ungenügend beurteilt worden ist, haben keinen Anspruch auf ein Dienstaltersgeschenk.

Abschlussessen

Für den gesamten Gemeinderat, Kommissionsmitglieder und die Gemeindeangestellten wird je ein Betrag bis max. CHF 50.00 für einen Personalanlass pro Jahr zur Verfügung gestellt.

Abschiedsgeschenke

Für die austretenden Gemeinderatsmitglieder wird pro Amtszeit ein Geschenk für CHF 150.00 und die Kommissionsmitglieder pro Amtszeit CHF 50.00 überbracht.

Jungbürgerfeier

Für die Jungbürger gibt es nebst dem Bürgerbrief, der Kantons- und Bundesverfassung sowie dem Flurnamenverzeichnis noch ein kleines Geschenk aus dem Dorf (zB Käse, Honig) für ca. Fr. 20.00. Dies wird anlässlich der Gemeindeversammlung im Herbst überreicht.

Hohe Geburtstagsjubilare

Alle 80-, 85- und 90-jährigen und ältere Geburtstagsjubilare werden mittels Gratulation in der Zeitung durch die Verwaltung im Namen der Gemeinde und Frauenverein geehrt. Ab 65 Jahren findet der jährliche Altersausflug statt, welcher die Gemeinde übernimmt.

⁸ neu (Beschluss Gemeindeversammlung vom 16. Dezember 2022)